

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 587/06 B

L 22 R 125/05-17 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 32 RJ 171/04 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juli 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, die Richter Dr. Fichte und Dr. Terdeng sowie die ehrenamtlichen Richter Freiherr Grote und Neuhaus beschlossen:

Auf die Beschwerde der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. November 2006 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

1 Mit Urteil vom 15.11.2006 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint. Als Reinigungskraft müsse sie sich auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts verweisen lassen, die sie noch mindestens sechs Stunden täglich ausüben könne. Dies folge im Wesentlichen aus dem Gutachten des Sachverständigen F. . Auch aufgrund des zuletzt vorgelegten Attestes des Orthopäden Dr. H. vom 24.10.2006 sehe sich der Senat nicht gedrängt, dem Hilfsantrag der Klägerin, der als Anregung zur Einholung eines weiteren Gutachtens (Beweisermittlungsantrag) aufzufassen sei, nachzukommen. Die genannten Diagnosen könnten den im Befundbericht vom 27.10.2005 geäußerten Beschwerden zugeordnet werden.

2 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil rügt die Klägerin als Verfahrensfehler bei der Sachaufklärung, das LSG habe ihren im Termin zur mündlichen Verhandlung am 15.11.2006 gestellten Antrag,

"Beweis gemäß § 106 SGG durch Einholung eines orthopädischen Gutachtens darüber zu erheben, dass sich der orthopädische Gesundheitszustand der Klägerin unter Hinweis auf das Attest des behandelnden Orthopäden Dr. H. vom 24.10.2006 in einer Weise verschlechtert habe, dass die Klägerin nur noch leichte körperliche Tätigkeiten in wechselnder Körperhaltung unterhalbschichtig ausführen könne", nicht übergehen dürfen.

II

3 Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Der gerügte Verfahrensverstoß liegt vor.

4 Die Klägerin hat die Verletzung des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hinreichend bezeichnet; die Rüge trifft auch zu. Das LSG ist einem von der Klägerin in der mündlichen Berufungsverhandlung gestellten Beweisantrag zu Unrecht nicht gefolgt.

5 Zutreffend führt die Klägerin aus, sie habe in der mündlichen Berufungsverhandlung hilfsweise den Antrag gestellt, "Beweis zu erheben, durch Einholung eines orthopädischen Gutachtens gemäß § 106 SGG. Dieses werde eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes entsprechend dem Attest des Orthopäden Dr. H. vom 24.10.2006 ergeben." Dies belegt das Protokoll der mündlichen Verhandlung; auch ist dieser Antrag im Tatbestand des Berufungsurteils ausdrücklich als Antrag bezeichnet. Missverständlich sind deshalb die Ausführungen des LSG in den Gründen, bei dem Hilfsantrag der Klägerin handele es sich nur um eine "Anregung" zur Einholung eines weiteren Gutachtens, wobei das LSG allerdings in dem Klammerzusatz wiederum vom einem Beweisermittlungs"antrag" ausgeht. Bei dieser



Erklärung der Klägerin handelte es sich um einen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Denn hiermit hat die Klägerin dem LSG in der mündlichen Verhandlung hinreichend deutlich vor Augen geführt, dass sie die gerichtliche Aufklärungspflicht in einem bestimmten Punkt noch nicht als erfüllt ansieht ("Warnfunktion", vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21). Hierbei handelte es sich um einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag, der - jedenfalls auf Grund der Beweisfragen in den bereits eingeholten Gutachten - den Beweisgegenstand bzw das Beweisthema ausreichend bezeichnet hat.

- 6 Das LSG ist dem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Es hätte sich gedrängt fühlen müssen aufzuklären, ob eine Verschlimmerung der Gehbehinderung bei der Klägerin vorliegt.
- 7 Das LSG durfte den Beweisantrag der Klägerin nicht mit der Begründung übergehen, aufgrund des zuletzt vorgelegten Attestes des Orthopäden Dr. H. vom 24.10.2006 ergebe sich nichts Neues; die genannten Diagnosen könnten den im Befundbericht vom 27.10.2005 geäußerten Beschwerden zugeordnet werden, die aber bereits dem Sachverständigen Dr. H. bekannt gewesen seien, ohne dass dieser das Gebot weiterer Ermittlungen gesehen habe.
- 8 Die Klägerin hat mit Schreiben vom 14.11.2006 als Verschlimmerung ua die Notwendigkeit einer Gehhilfe behauptet. Diese Behauptung ist erstmals erfolgt und kann deshalb nicht - im Gegensatz zur Auffassung des LSG - mit Hinweis auf den Befundbericht vom 27.10.2005 abgetan werden. Das Tatsachengericht darf eine Beweiserhebung nicht mit der Begründung ablehnen, die Klägerin habe keine die behauptete Verschlimmerung ihrer Gesundheitsstörungen bestätigenden Befundunterlagen vorgelegt (BSG SozR 1500 § 103 Nr 27). Damit darf das Gericht auch nicht mit Hinweis auf einen älteren Befundbericht eine Beweiserhebung im Hinblick auf eine danach geltend gemachte Verschlimmerung anderer Art unterlassen. Ermittlungsbedarf in orthopädischer Hinsicht bestand insbesondere auch deshalb, weil seit dem Verwaltungsverfahren (8/2003) kein orthopädisches Gutachten eingeholt worden war, zumal Dr. H. in seinen Befundberichten vom 24.3.2004 und vom 27.10.2005 jeweils eine "Verschlechterung" bejaht hatte.
- 9 Auf dem oben aufgezeigten Verfahrensmangel kann die Entscheidung des LSG beruhen. Es ist nicht auszuschließen, dass das Berufungsgericht - ggf nach weiteren Ermittlungen - zu einem für die Klägerin günstigeren Ergebnis gekommen wäre.
- 10 Zur Vermeidung weiterer Verzögerung hat der Senat die Sache im Beschlusswege nach § 160a Abs 5 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen.
- 11 Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

